

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Mazzive Sound Productions GmbH

Schatzacher 2a CH-2564 Bellmund Tel. +41 (0)32 331 08 08 info@mazzivesound.ch

Allgemeines

Nachstehende Studiobedingungen kommen bei Auftragserteilung zur Anwendung, falls schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Diese Bedingungen zwischen der Mazzive Sound Productions GmbH und dem Auftraggeber gelten für den gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr und gehen etwaigen anderen Bedingungen des Auftraggebers in jedem Fall vor. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen schliessen bei uns angestellte, oder freischaffende Mitarbeiter mit ein. Sie gelten somit für die Zusammenarbeit unserer Kunden mit von uns beauftragten Tontechnikern und Produzenten als massgeblich.

Aufträge oder Vermietung gelten nach Klarstellung aller Einzelheiten durch unsere verbindliche schriftliche Offerte, spätestens aber mit Beginn der Leistungserbringung, respektive Übergabe der Mietsache, als angenommen. Ab diesem Zeitpunkt erklärt sich der Auftraggeber automatisch mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mazzive Sound Productions GmbH einverstanden. Dies gilt auch für den Fall, dass keine solche schriftliche Vereinbarung, oder Offerte vorliegt. Es gelten die mündlichen Abmachungen als rechtsverbindlich. Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7,7%.

Leistungsberechnungen inklusive technischem Personal

Ein Studiotag beträgt 9 Stunden Ausnahme ist die Vereinbarung der Lockoutpauschale (24-Std.-Nutzung zum Tagespreis bis spätestens 8.00 Uhr am Folgetag). Ein Arbeitstag unseres Engineers beträgt ebenfalls 9 Stunden, Überzeit des Engineers wird immer nach Rapport verrechnet (unabhängig von vereinbarten Lockoutpauschalen).

Spesen und Arbeiten Dritter werden separat in Rechnung gestellt. Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt aufgrund des Arbeitsrapportes (Studiorapport) zu den jeweils gültigen Preisen, oder offerierter Pauschalvereinbarung. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden.

Leistungen von durch uns beauftragten, freischaffenden Mitarbeitern können von diesen separat in Rechnung gestellt werden. Es gelten in jedem Fall die offerierten Vereinbarungen.

Miete der Studioentourage exklusive technischem Personal

Die Vermietung der Räumlichkeiten inklusive aller vereinbarten, nötigen Geräte, Instrumente, Hard- und Software (nachstehend Mietsache) an externe Tontechniker und Produzenten (nachstehend Mieter) setzt die Anerkennung der vorliegenden Bedingungen voraus. Die Mazzive Sound Productions GmbH (nachstehend Vermieter) verpflichtet sich die Mietsache in funktionstüchtigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Mit Beginn der Nutzung bestätigt der Mieter den einwandfreien Zustand der Mietsache bei Mietbeginn. Dem Mieter ist bekannt, dass es sich bei der Mietsache um technisch aufwändige, hochwertige und dementsprechend empfindliche Geräte handelt, die eine sorgfältige Behandlung und Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordert. Er ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche beim Gebrauch der Mietsache aufgetretenen, beziehungsweise zugefügten Schäden unverzüglich zu melden. Der Mieter ist für Schäden an der Mietsache haftbar.

Ausgeschlossen sind innere elektrische, elektronische und mechanische Schäden, sofern diese nicht auf Bedienungsfehler, oder sonstige äussere Einflüsse zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf aus Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit entstandene Schäden an der Mietsache z. B. Durch unzulässige Manipulationen, In- oder Ausserbetriebnahme ohne ausdrückliche Ermächtigung, oder Überlassen der Mietsache an unautorisierte Dritte.

Zahlungskonditionen

Offerierte Angebote verstehen sich als Richtpreise. Verrechnet wird der effektive Aufwand, Mietdauer, Spesen, usw. unter Vorbehalt ausdrücklich pauschal offerierter Produktionen, oder Mietdauer. Alle Zahlungskonditionen wie Vereinbarungen von Teilzahlungen, Fristen usw. werden im Vorfeld definiert. Der Totalbetrag ist jedoch spätestens bei Mietende, respektive Fertigstellung und immer vor Übergabe des Masters fällig. An Kalkulationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht ohne vorherige Absprache Dritten zugänglich gemacht werden.

Annullierungen

Erfolgt eine Annullierung weniger als 30 Arbeitstage vor Aufnahmebeginn, werden in jedem Fall 50% der reservierten Zeit fakturiert, sofern eine Auslastung des Studios durch andere Aufträge nicht mehr möglich ist. Der fakturierte Betrag kann für ein späteres Projekt des selben Auftraggebers jedoch als Teilzahlung anerkannt werden.

Haftpflicht

Ausfallzeiten, die durch etwaige Störungen der Geräte, oder durch höhere Gewalt während der Mietdauer entstehen, werden dem Kunden nicht berechnet. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für sonstige dadurch entstandene Schäden, oder Kosten. Für Ausfallzeiten, archivierte, oder lagernde Tonträger sowie sonstige Gegenstände wie Musikinstrumente, Garderobe unserer Kunden, beziehungsweise Musiker und Interpreten, übernehmen wir keine Haftung. Der Auftraggeber haftet für Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit den an der Produktion beteiligten Personen und Gästen vorsätzlich, oder grobfahrlässig durch ihn verursacht wurden. Die Mazzive Sound Productions GmbH wird vom Auftraggeber von der Haftung für Schäden, welche Besucher, oder an der Produktion beteiligte Personen in den Betriebsräumen, oder auf dem Gelände erleiden befreit. Vorbehalten bleibt die Haftung für Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Hilfspersonen.

Transportrisiko

Versand- und Transportrisiko jeglicher Gegenstände und Tonträger gehen zu Lasten des Bestellers.

Harddisk

Wir bewahren sämtliche Sicherungskopien von abgeschlossenen Produktionen für mindestens sechs Monate auf. Danach kann die Harddisk gelöscht, oder für neue Produktionen gebraucht werden. Ansprüche auf diese Kopien bestehen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr.

Referenzkopien

Wir räumen uns das Recht ein, von jedem Material, das bei uns aufgenommen wurde, eine Sicherungskopie herzustellen und diese auch als Referenz zu benutzen.

Urheberrechte

Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte für alle durchzuführenden Arbeiten auf seine Kosten ordnungsgemäss zu erwerben. Neues Liedgut usw. ist bei Publikation der SUISA anzumelden.

Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biel.